Das neue Pflegeberufegesetz – Aufgaben der Bundesländer

Pflegereformgesetze im Bund – Pflegepolitik in Hamburg

Forschungsstelle Sozialrecht und Sozialpolitik

Hamburg

17. Mai 2019

Prof. Dr. iur. Gerhard Igl

Übersicht

- Rahmen der Zuständigkeitsverteilung
- Berufliche Pflegeausbildung
  - Verantwortung der Länder im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts der Auszubildenden
  - Anforderungen an Schulen und Träger der praktischen Ausbildung
  - Kooperationsverträge
- Hochschulische Pflegeausbildung
- Sonstige Aufgaben
- Fazit und Ausblick zu den Neuregelungen
- Literaturhinweise

Rahmen der Zuständigkeitsverteilung

Rahmen der Zuständigkeitsverteilung

Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern:

- Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG): Zulassung zu den Heilberufen
  - Keine Zuständigkeit für die heilberufliche Tätigkeit
  - nur Mindestanforderungen an Zulassung einschließlich Ausbildung und Prüfung

- Ausführung der Bundesgesetze – PflBG, PflAPrV, PflAFinV – als eigene Angelegenheit (Art. 83 GG)

Rahmen der Zuständigkeitsverteilung

Charakteristik von Ausbildungsgesetzen:

❖ *Selbstverständlichkeiten:*

- Ausbildungsgesetze benötigen zu ihrer Umsetzung eine behördliche Struktur

❖ *Besonderheiten bei Ausbildungsgesetzen:*

- Ausbildungsgesetze benötigen zu ihrer Umsetzung eine sächliche und persönliche Infrastruktur (Bildungseinrichtungen, Bildungspersonal, Ausstattung)
- Die Organisation und Durchführung der Prüfung bedarf einer entsprechenden Infrastruktur
- PflBG regelt die Ausbildung
  - Berufliche Ausbildung in der Pflege
  - Hochschulische Pflegeausbildung

Rahmen der Zuständigkeitsverteilung

❖ *Besonderheiten beim Pflegeberufegesetz (§ § 26-36 PflBG – PflAFinV):*

- Ausbildungskosten sollen in einem landesweiten Umlageverfahren durch Ausgleichsfonds finanziert werden
  - ➢ Hierfür ist eine „zuständige Stelle“ im Land zu bestimmen (§ 26 Abs. 4 und 6 Satz 1 PflBG) (auch länderübergreifend möglich, § 26 Abs. 7 PflBG)
  - ➢ Hierfür ist weiter eine zuständige Behörde für die Vereinbarungen zu den Pauschalbudgets und für die Besetzung der Schiedsstelle zu bestimmen (§ 26 Abs. 6 Satz 2 bis 6 PflBG)
- Es ist eine Schiedsstelle zu bilden – gemeinsame Aufgabe der Vertreter des Landes, der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen und der Landeskrankenhausgesellschaft (§ 36 Abs. 1 PflBG)
- Landes-Rechtsverordnung zur Schiedsstelle (§ 36 Abs. 4 PflBG)

Rahmen der Zuständigkeitsverteilung

- *Besonderheiten beim Pflegeberufegesetz (§ § 26 – 36 PflBG – PflAFinV):*

Im Folgenden wird auf die Besonderheiten beim Pflegeberufegesetz zur Finanzierung der Ausbildungskosten nicht mehr eingegangen.

Rahmen der Zuständigkeitsverteilung

❖ *Weitere Besonderheiten beim Pflegeberufegesetz (§ § 40-48 PflBG – §§ 43-49 PflAPrV):*

- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
  - Keine neue Aufgabe für die Länder
  - Jedoch teilweise geänderte Vorschriften
- Bei Dienstleistungserbringung in EU-Mitgliedstaat / EWR: Erteilung von Bescheinigungen (§ 47 PflBG)
- Verwaltungszusammenarbeit bei der Dienstleistungserbringung (§ 48 PflBG)

Auf diese Besonderheiten wird ebenfalls nicht weiter eingegangen

Berufliche Pflegeausbildung

Berufliche Pflegeausbildung

Bereiche der Umsetzung in Verantwortung der Länder außerhalb der Schaffung von Behördenstrukturen:

- In der beruflichen Pflegeausbildung:
  - Vorhaltung einer entsprechenden Struktur an Ausbildungsinstitutionen
  - Anforderungen an Schulen und Träger der praktischen Ausbildung
  - Anforderungen an das Ausbildungspersonal

Berufliche Pflegeausbildung: Vorhaltung einer entsprechenden Struktur an Ausbildungsinstitutionen

- Länder führen das PflBG als eigene Angelegenheit aus (Art. 83 GG).
- Daraus folgt die Verpflichtung, eine entsprechende Behördenstruktur einzurichten (Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG)
- Ob und in welchem Umfang daraus auch die Verpflichtung folgt, die entsprechenden Bildungseinrichtungen vorzuhalten und mit Personal und Sachmitteln auszustatten, ist fraglich (weniger für das Ob, eher für den Umfang) – Landeszuständigkeit für das Bildungswesen
- Besondere Fragen entstehen bei der Ausübung des sog. Wahlrechts der Auszubildenden in Richtung auf die Ausbildung in der Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege (§ 59 Abs. 2 und 3 PflBG).

Berufliche Pflegeausbildung

Verantwortung der Länder im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts der Auszubildenden

Ausübung des Wahlrechts:
Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

Allgemeines:

- Die Ausübung des Wahlrechts setzt voraus, dass Wahlmöglichkeiten bestehen.
- Weder im PflBG noch in der PflAPrV ist eine explizite rechtliche Verpflichtung der Träger der praktischen Ausbildung und der Schulen vorgesehen, die Wahlmöglichkeiten nach § 59 Abs. 2 und 3 PflBG vorzuhalten.
- Verfassungsrechtlich steht den Ländern die Kompetenz zu, das Schulwesen zu regeln.
- Verfassungsrechtlich besteht keine Möglichkeit, einen Träger der praktischen Ausbildung dazu zu verpflichten, andere Ausbildungsmöglichkeiten vorzuhalten als sie aufgrund seiner Ausrichtung gegeben sind (vgl. § 7 Abs. 1 PflBG).

Ausübung des Wahlrechts:
Konsequenzen für die Schulen und die Länder

- Daraus folgt, dass aufgrund Bundesrechts weder die Schulen noch die Träger der praktischen Ausbildung die Wahlmöglichkeiten nach § 59 Abs. 2 und 3 PflBG vorhalten müssen.

- Ob und wie die Länder aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Schulen verpflichten können, Ausbildungen auch für die gesonderten Ausbildungsabschlüsse anzubieten, ist Angelegenheit des Landesrechts.

- Aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bundesfreundlichkeit könnte möglicherweise eine Verpflichtung der Länder abgeleitet werden, Schulen bereitzustellen oder zu verpflichten, die Ausbildungen auch für die gesonderten Ausbildungsabschlüsse anzubieten.

Ausübung des Wahlrechts:
Konsequenzen für die Träger der praktischen Ausbildung

- Die Träger der praktischen Ausbildung sind nicht verpflichtet, selbst Vertiefungseinsätze für die gesonderten Ausbildungsabschlüsse anzubieten.
- Sie können diese anbieten mithilfe des Abschlusses von Kooperationsverträgen (§ 8 Abs. 3 PflBG, § 8 PflAPrV).

- Die Träger der praktischen Ausbildung müssen daher keine Ausbildungsverträge anbieten, in denen die Vertiefungseinsätze für die gesonderten Ausbildungsabschlüsse vorgesehen sind.
- Sie können die Ausbildung auch nur für einen gesonderten Ausbildungsabschluss anbieten.

Ausübung des Wahlrechts:
Konsequenzen für die Auszubildenden

- Die Auszubildenden haben keinen Anspruch gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung, im Ausbildungsvertrag einen Vertiefungseinsatz für die gesonderten Ausbildungsabschlüsse anzubieten.

- Der Auszubildende muss sich daher an einen Träger der praktischen Ausbildung wenden, der auch den von ihm gewünschten Vertiefungseinsatz für einen gesonderten Ausbildungsabschluss anbietet und der einen Vertrag mit einer Pflegeschule hat, die diese gesonderte Ausbildung anbietet (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG).

Ausübung des Wahlrechts:
Beispiele aus den Bundesländern

- **Ausbildungsallianz Niedersachsen:**

  „Die unterzeichnenden Institutionen unterstützen das Land Niedersachsen in seiner Verantwortung für die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene, indem sie sich gemeinsam dafür einsetzen, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, eine übergreifende, verlässliche und gemeinschaftliche Ausbildung anbieten zu können.“

- **Bündnis für generalistische Pflegeausbildung in Bayern:**

  „An dem vom bayerischen Gesundheits- und Pflegeministerium ins Leben gerufenen Bündnis beteiligen sich - neben dem bayerischen Kultusministerium und dem bayerischen Wissenschaftsministerium - Ausbildungsträger sowie weitere Institutionen und Verbände, die an der Pflegeausbildung beteiligt sind.“

Berufliche Pflegeausbildung

Anforderungen an Schulen und Träger der praktischen Ausbildung

Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Künftige Mindestanforderungen (§ 9 PflBG):

- Hauptberufliche Schulleitung (Abs. 1 Nr. 1): pädagogische Qualifikation – abgeschlossene Hochschulausbildung Masterniveau – keine pflegerischen Qualifikationen erforderlich
- Qualifikation und Zahl der Lehrkräfte
  - Qualifikation unterschiedlich je nach theoretischem und praktischem Unterricht (Abs. 1 Nr. 2):
    - insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts
    - insbesondere pflegepädagogische abgeschlossene Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts
  - Zahl: eine Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze (Abs. 2)
- Räume und Einrichtungen – kostenlose Lehr- und Lernmittel (Abs. 1 Nr. 3)

Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Länderregelungen (§ 9 Abs. 3 PflBG):

- Die Länder können über die Mindestanforderungen in § 9 Abs. 1 Nr. und 2 PflBG hinausgehen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 PflBG)
- Den Ländern wird für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine zum 31. Dezember 2029 befristete Möglichkeit eingeräumt zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss. Die Befristung bezieht sich auf den Zeitraum, in dem die genannten Personen mit anderer als der sonst erforderlichen Qualifikation tätig werden können (§ 9 Abs. 3 Satz 2 PflBG).

Berufliche Pflegeausbildung

Kooperationsverträge

Kooperationsverträge

- Gesamtverantwortung der Pflegeschule für Koordination (§ 10 PflBG)
- Verantwortung der Träger der praktischen Ausbildung für praktische Ausbildung einschließlich ihrer Organisation (§ 8 Abs. 1 Satz 1 PflBG)
- Beteiligte: Pflegeschule, Träger der praktischen Ausbildung, weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen (vgl. § 6 Abs. 4 PflBG)

- Rechtsgrundlagen:
  - § 6 Abs. 4 PflBG; § 8 PflAPrV
  - Zentral: Regelungen der Länder (§ 8 Abs. 1 Satz 2 PflAPrV)
  - BiB hat Beratungsaufgaben bei den Kooperationsverträgen (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV) (hierzu existiert bereits ein Reader, der Vorschläge seitens einiger Länder und von Verbänden enthält)

Kooperationsverträge

- Regelungszwecke:
  - Zusammenwirken bei der Ausbildung (§ 6 Abs. 4 PflBG)
  - Erforderliche enge Zusammenarbeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 PflAPrV)
  - Grundlage für regelmäßige Abstimmung der Beteiligten und der Praxisbegleitung und Praxisanleitung (§ 8 Abs. 2 PflAPrV)
- Begriff des Kooperationsvertrages:
  - Kein Vertragstypus nach BGB
  - Begriff sonst verwendet in Rechtsmaterien außerhalb des PflBG
  - Im PflBG verwendet als Oberbegriff für die verschiedenen Verträge /Vereinbarungen in den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 4 PflBG
- Zur Vereinbarungsbefugnis der Beteiligten:
  - Kooperationsverträge bedürfen der gesetzlichen Ermächtigung
  - Ausschließlichkeit der Gegenstände nach § 8 Abs. 2 bis 4 und § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG
  - Landesrechtliche Regelungen nur in diesem Rahmen

Kooperationsverträge

Verpflichtende Regelung in den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 4 PflBG (§ 8 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz PflAPrV)

***Überblick*:**

- § 8 Abs. 2 PflBG: Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung
- § 8 Abs. 3 PflBG: Pflichten im Verhältnis Träger der praktischen Ausbildung und weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen (vgl. § 3 Abs. 1 bis 3 PflAPrV)
- § 8 Abs. 4 PflBG: Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 3 durch Pflegeschule

Kooperationsverträge

Rechtscharakter:

- Kein Vertragstypus gegeben
- Zurzeit herrschen unterschiedliche Rechtsansichten darüber, ob die Kooperationsverträge öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge sind
- Für öffentlich-rechtlichen Charakter spricht, dass die Vertragsbeteiligten öffentlich-rechtlich geregelte Gegenstände und Verpflichtungen zu vereinbaren haben
- Bei öffentlich-rechtlichem Vertrag wäre im Streitfall die Verwaltungsgerichte zuständig
- Verwaltungsgerichte haben mehr Sachnähe zum öffentlichen Recht
- Wünschenswert: Klarstellung im Landesrecht

➢ Im Übrigen: Hoher Informationsbedarf bei den Kooperationsverträgen, auch steuerrechtlich (§ 4 Nr. 21 Buchst. a UStG)!

Hochschulische Pflegeausbildung

Hochschule Pflegeausbildung

Bereiche der Umsetzung in Verantwortung der Länder außerhalb der Schaffung von Behördenstrukturen:

- In der hochschulischen Ausbildung:
  - Vorhalten einer hochschulischen Struktur
  - Ausbildungsgesetze benötigen zu ihrer Umsetzung einer behördlichen Struktur
  - Regulierung von Mindestanforderungen an Studium und praktische Ausbildung

Hochschule Pflegeausbildung

- Pflicht zur Bereitstellung von entsprechenden Angeboten in Hochschulen / Schaffung neuer Hochschulen?

- Gesetzesbegründung stützt sich auf Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen (2012) (BT-Drs. 18/7823, S. 53)
- Bundesrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin (aaO, S. 116): „Nach Auffassung des Bundesrates sollte dementsprechend die Empfehlung des Wissenschaftsrates, wonach die akademische Qualifikation von 10 bis 20 Prozent eines Ausbildungsjahrgangs als sinnvoll erachtet wird, als maximaler Orientierungswert dienen. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sowie alle betroffenen Akteure bei der Umsetzung der akademischen Pflegeausbildung diese Empfehlung des Wissenschaftsrates keinesfalls zu überschreiten.“

Hochschule Pflegeausbildung

Aufgaben der Länder im Rahmen der hochschulischen Ausbildung (wegen der Besonderheiten der hochschulischen Ausbildung als Voraussetzung auch für die staatliche Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung):

- Überprüfung der Studiengangskonzepte im Akkreditierungsverfahren (§ 38 Abs. 2 PflBG)
- Modulfestlegungen und Modulprüfungen unter gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde (§ 39 Abs. 4 PflBG; § 32 Abs. 4 PflAPrV)
- Teilnahme am Prüfungsausschuss (§ 33 Abs. 2 PflAPrV)
- Unterstützung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 33 Abs. 3 Satz 2 PflAPrV)

Sonstige Aufgaben

Sonstige Aufgaben

- Erstellung eines verbindlichen Lehrplans (§ 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG)
- Ombudsstelle für Streitigkeiten zwischen Auszubildendem und Träger der praktischen Ausbildung (§ 7 Abs. 6 PflBG)
- Einrichtung von Modellvorhaben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 PflBG)
- Mögliche Vereinbarung der Länder über eine gemeinsame Stelle zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 40 Abs. 5 PflBG)
- Unterrichtungspflichten gegenüber ausländischen Behörden (§ 50 PflBG)
- Vorwarnmechanismus (§ 51 PflBG)
- Besetzung der Fachkommission im Benehmen mit dem Bund (§ 53 Abs. 3 Satz 3 PflBG; § 53 Abs. 1 Satz 1 PflAPrV)
- Teilnahme an den Sitzungen der Fachkommission (§ 58 Abs. 2 PflAPrV)
- Aufgaben im Rahmen der Statistik (§ 55 PflBG)
- Möglichkeiten der Überleitung begonnener Ausbildungen in neue Ausbildung (§ 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 PflBG)

Sonstige Aufgaben

- Notenbildung bei Jahreszeugnissen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 PflAPrV)
- Nähere Regelungen zur Zwischenprüfung (§ 7 Satz 5 PflAPrV)
- Personalqualifikation der Praxisanleitung in der hochschulischen Ausbildung (§ 31 Abs. 1 Satz 3 PflAPrV)
- Ausnahmen bei der Prüferqualifikation in der hochschulischen Prüfung (§ 33 Abs. 1 Satz 4 PflAPrV)

Fazit und Ausblick zu den Neuregelungen

Fazit und Ausblick zu den Neuregelungen

- Die Neuregelungen zu den Pflegeberufen sind auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe quantitativ und qualitativ einmalig.
- Sie stellen die Schulen und die Träger der praktischen Einrichtungen ebenso wie die jeweiligen Lehrpersonen vor neue Herausforderungen.
- Den Ländern kommen neue Aufgaben zu, die sie verantwortungsvoll wahrzunehmen haben.
- Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob sich die Trifurkation der Ausbildungsabschlüsse als sinnvolle Lösung erweist (Abstimmung mit den Füßen beim Wahlrecht?)

Ende

Danke fürs Zuhören!

http://www.g-igl.de
https://de.wikipedia.org/wiki/Gerhard_Igl

Literaturhinweise

Literaturhinweise

Zum Gesetz zur Reform der Pflegeberufe:

Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS e.V.): Kooperationsverträge im Rahmen des Pflegeberufegesetzes. Vorschläge und Hinweise zur Erstellung. Berlin 2018

Böhme, Hans: Wie viele Tage dürfen Pflegeschüler am Stück arbeiten? In: Die Schwester Der Pfleger 8/2018, S. 75.

Dangel, Bärbel / Korporal, Johannes: Die novellierte berufsgesetzliche Regelung der Pflege - Struktur und mögliche Wirkungen, GuS (Gesundheits- und Sozialpolitik. Zeitschrift für das gesamte Gesundheitswesen) 2016, S. 8-18.

Darmann-Finck, Ingrid / Muths, Sabine, Die Generalistik kommt – die Differenzierung der Pflegeberufe bleibt bestehen, Dr. med. Mabuse Juli/August 2017, S. 32-34.

Igl, Gerhard: Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe – gelungene oder nur fast gelungene Reform der Pflegeberufe? In: Zeitschrift für Medizinrecht (MedR) 2017, S. 859-863.

Literaturhinweise

Zum Gesetz zur Reform der Pflegeberufe:

Igl, Gerhard: Wo besteht Bestandsschutz? In: Die Schwester Der Pfleger 5/2018, S. 98-99.

Igl, Gerhard: Gesetz über die Pflegeberufe. Praxiskommentar. 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage mit PflAPrV und PflAFinV. Heidelberg, Medhochzwei-Verlag, 2019.

Korporal, Johannes/Dangel, Bärbel: Pflegebildung - historische Determinanten, gegenwärtige berufsrechtliche Festlegungen und mögliche Wirkungen in Bildung und Praxis, in: Welti/Fuchs/Fuchsloch/Naegele/Udsching (Hrsg.): Gesundheit, Alter, Pflege, Rehabilitation - Recht und Praxis im interdisziplinären Dialog. Festschrift für Gerhard Igl. Baden-Baden 2017, S. 617-629.

Kostorz, Peter: Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann – Geplante Neuerungen durch das Pflegeberufsgesetz im Vergleich zum Krankenpflegegesetz, NZS (Neue Zeitschrift für Sozialrecht) 2016, S. 241-247.

Leuxner, Alexander/von Schwanenflügel, Matthias: Reform der Pflegeberufe. Mehr Qualität und Attraktivität im zukünftig größten Ausbildungsberuf. In: NZS (Neue Zeitschrift für Sozialrecht) 2018, S. 201–207.

Literaturhinweise

Allgemein zum Gesundheitsrecht:

Igl, Gerhard / Welti, Felix (Hrsg.): Gesundheitsrecht. Eine systematische Einführung, 3. Auflage, München 2018

Allgemein zur Reform der Gesundheitsberufe:

Arbeitsgruppe der Robert Bosch Stiftung, Gesundheitsberufe neu denken – Gesundheitsberufe neu regeln. Denkschrift der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart 2013.

Download:

https://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/gesundheitsberufe-neu-denken-gesundheitsberufe-neu-regeln

Igl, Gerhard: Situation und aktuelle rechtliche Entwicklungen im Bereich der Gesundheitsberufe.

In: Kälble/Pundt (Hrsg.): Gesundheitsberufe und gesundheitsberufliche Bildungskonzepte, Bremen 2015, S. 107-137.

Igl, Gerhard: Heilberuferecht in Bewegung – Entwicklungen bei den Gesundheitsfachberufen.

In: Devetzi, Stamatia/ Janda, Constanze (Hrsg.): Freiheit – Gerechtigkeit – Sozial(es) Recht. Festschrift für Eberhard Eichenhofer. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015. S. 226-245.

Literaturhinweise

Zu vorbehaltenen Tätigkeiten:

Igl, Gerhard: Öffentlich-rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Pflege in Hinblick auf vorbehaltene Aufgabenbereiche. 1998 (unter Mitarbeit von Felix Welti).

Igl, Gerhard / Welti, Felix: Öffentlich-rechtliche Grundlagen für die Entwicklung vorbehaltener Aufgabenbereiche im Berufsfeld Pflege. In: VSSR (Vierteljahresschrift für Sozialrecht) 1999, S. 21-55.

Igl, Gerhard: Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeit – Voraussetzungen und Anforderungen. München 2008.

Igl, Gerhard: Öffentlich-rechtliche Regulierung nichtärztlicher Gesundheitsfachberufe und ihrer Tätigkeit auf den Gebieten der Diätetik, der Medizintechnik, der Orthoptik und der Pharmazie. München 2010.

Igl, Gerhard: Vorbehaltene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und Patientenschutz. In: MTA Dialog 3 (2015) Jahrgang 16. S. 21-25.

Igl, Gerhard: Es geht um Pflegequalität und Versorgungssicherheit. In: Die Schwester Der Pfleger 1/2018, S. 94-95.